

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 16. April 2021 BAnz AT 16.04.2021 B2 Seite 1 von 2

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Änderung
der Richtlinie
zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers
durch Patente, Normung und Standardisierung
zur wirtschaftlichen Verwertung innovativer Ideen von Hochschulen und Unternehmen
"WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen"

Vom 29. März 2021

Die Richtlinie zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers durch Patente, Normung und Standardisierung zur wirtschaftlichen Verwertung innovativer Ideen von Hochschulen und Unternehmen "WIPANO – Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen" vom 16. Dezember 2019 (BAnz AT 17.01.2020 B1) wird geändert.

1 Förderziel

Von einer breiteren Beteiligung von KMU an Normungs- und Standardisierungsprozessen sowie der Aufbereitung von Forschungsergebnissen für die Normung und Standardisierung profitiert der Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt, da Normen und Standards als Abbild des Stands der Technik ein enormer Wissensvorrat sind, der von allen Unternehmen genutzt werden kann, um den Markteintritt neuer Technologien zu beschleunigen bzw. die Marktdurchdringung innovativer Produkte zu unterstützen.

Um das Förderziel der verstärkten Mitarbeit von KMU in Normungsgremien besser zu erreichen, wird die bisherige Reisekostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gemäß Nummer 3.2.4 um eine Abgeltung des personellen Aufwandes in Form der Gewährung eines pauschalierten Festbetrags erweitert.

2 Neufassung

Nummer 3.2.4 der Richtlinie erhält folgende neue Fassung:

3.2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, die bis zu 70 % anteilig finanziert werden.

Die Förderung stellt für die begünstigten Unternehmen eine Beihilfe nach den Vorschriften der EU dar, die im Rahmen des "De-minimis"-Verfahrens abgewickelt wird. ("De-minimis"-Regelung gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen.) Der Förderzeitraum darf 36 Monate grundsätzlich nicht überschreiten.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind z. B.

- Reisekosten (ohne Gewährung von Tagegeld) werden im Zusammenhang von nationalen und/oder internationalen Normungsgremien gemäß dem Bundesreisekostengesetz anerkannt
- Personalkostenpauschale
- Beratungsleistungen
- Gebühren für Normenmanagement
- Aufwendungen für die Erstellung einer DIN SPEC (PAS) und/oder VDE-Anwendungsregel



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 16. April 2021 BAnz AT 16.04.2021 B2 Seite 2 von 2

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu folgender Obergrenze je Leistungspaket:

Leistungspaket	Zuwendungsfähige Ausgaben	Förderung bis zu
IP1	 Personalkostenzuschuss Teilnahmegebühren und 	20 000 Euro

Beratung und aktive Teilnahme an Normungsgremien

Reisekosten für nationale und/oder internationale

Normungsgremien;

- Normungsrelevante Beratungen durch externe

Dienstleister

LP 2 – Normenrecherchen; 10 000 Euro

Normenrecherchen und Normenmanagement

 Normenmanagement (beispielsweise Perinorm, Normenticker, DIN-Mitteilungen);

Normentioner, Din-Mittellangen,

DITR-Datenservice

Prüfung und Erstellung einer DIN SPEC (PAS) und/
 10 000 Euro

oder VDE-Anwendungsregel

DIN SPEC (PAS)* und/oder VDE-Anwendungsregel**

LP 3

- * DIN SPEC nach dem PAS-Verfahren (öffentlich verfügbare Spezifikation)
- ** VDE-Anwendungsregeln sind Handlungsempfehlungen, die den Stand der Technik und ein Mindestniveau an Sicherheit definieren und helfen, die europäische und internationale Normungsarbeit vorzubereiten.

Die Personalkostenpauschale beträgt pro

Teilnahme nationale Gremiensitzung 1 000 Euro, Teilnahme europäische Gremiensitzung 1 500 Euro, Teilnahme internationale Gremiensitzung 2 000 Euro.

3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Änderung der Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt vorbehaltlich beihilferechtlicher oder sonstiger Änderungserfordernisse bis zum 31. Dezember 2023.

Es ist eine laufende Antragstellung bis zum 30. Juni 2023 möglich.

Berlin, den 29. März 2021

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag Dr. Thomas Zielke